

Satzung des Marburger Waldkindergarten e. V.

(Fassung vom 15.02.2006)

§1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Marburger Waldkindergarten e. V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendhilfe insbesondere durch die Einrichtung eines Waldkindergartens in Marburg.
- (2) Die Satzungszwecke werden durch den Verein verwirklicht insbesondere durch:
 - Gründung und Betrieb von Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendhilfe insbesondere Waldkindergärten
 - Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen und HelferInnen
 - Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
 - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterial und Publikationen
 - Stellungnahmen zur Jugendpolitik
 - Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Vereins entsprechen.Diese Maßnahmen dienen nicht der Gewinnerzielung sondern der Förderung des Problembewusstseins und der Qualifikation der in der Jugendhilfe und der Jugendpflege Tätigen.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an eine Mitgliedereinrichtung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugendpflege oder Jugendhilfe zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft jederzeit 3 Wochen im voraus zum Monatsende zu kündigen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins bzw. dessen Interessen verstößt oder wenn es mit den Beiträgen trotz Mahnung für 6 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss von der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 4.1 Korporative Mitglieder

Als korporative Mitglieder können sich Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendpflege oder Jugendhilfe anschließen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

§ 5 - Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maß eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie setzt sich zusammen aus den natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen dazu ein. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Geschäfts- und Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied, das schon das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen.
- (5) Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll wird von dem/der SchriftführerIn und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (7) Korporative Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt Form und Aufgaben des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern. BeisitzerInnen werden nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zusätzlich in den Vorstand gewählt.
- (3) Korporative Mitglieder können eine/einen benannte/n VertreterIn beratend in den Vorstand entsenden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst die Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben auf eine unabhängige Geschäftsführung zu übertragen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Vorstandsmitglieder. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 - Arbeitskreise

Es können Arbeitskreise für gesonderte Aufgaben vom Vorstand eingesetzt werden. Die Arbeitskreise werden befugt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eigenständig über das zugewiesene Aufgabengebiet zu entscheiden.

§ 10 - Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 - Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen begründen, die den Zielen des Vereins entsprechen.